

Arbeits- und Lesefassung

Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV)¹

Vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 383)

INHALTSVERZEICHNIS

Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV).....	1
Erster Teil Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Prüferinnen, Prüfer und Prüfsachverständige.....	4
§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung.....	4
§ 4 Allgemeine Voraussetzungen.....	4
§ 5 Allgemeine Pflichten	5
§ 6 Anerkennungsverfahren	6
§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung.....	7
§ 8 Führung der Bezeichnung Prüferin, Prüfer, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger	8
§ 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	8
Zweiter Teil Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit; Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.....	9
Erster Abschnitt Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit	9
§ 10 Besondere Voraussetzungen	9
§ 11 Prüfungsausschuss	9
§ 12 Prüfungsverfahren	10
§ 12a Überprüfung des fachlichen Werdegangs.....	10
§ 12b Schriftliche Prüfung	10
§ 12c Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße.....	11
§ 12d Rücktritt.....	12
§ 13 Prüfanträge und Aufgabenerledigung	12
Zweiter Abschnitt Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.....	13
§ 14 Prüfämter.....	13
§ 15 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten	13
Dritter Teil Prüferinnen und Prüfer für Brandschutz	14

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat Oberste Bauaufsicht; Württembergische Straße 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

§ 16 Besondere Voraussetzungen	14
§ 17 Prüfungsausschuss	14
§ 18 Prüfungsverfahren	14
§ 18a Überprüfung des fachlichen Werdegangs	15
§ 18b Schriftliche Prüfung	15
§ 18c Mündliche Prüfung, Ergebnis der Prüfung.....	15
§ 18d Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt	16
§ 19 Prüfanträge und Aufgabenerledigung	16
Vierter Teil Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen	17
§ 20 Besondere Voraussetzungen	17
§ 21 Fachrichtungen	17
§ 21a Fachgutachten	18
§ 22 Aufgabenerledigung	18
Fünfter Teil Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau	18
§ 23 Besondere Voraussetzungen	18
§ 24 Fachgutachten	19
§ 24a Beurteilung von Baugrundgutachten	19
§ 24b Schriftlicher Kenntnisnachweis	19
§ 25 Aufgabenerledigung	19
Sechster Teil Vergütung.....	20
Erster Abschnitt Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit	20
§ 26 Allgemeines	20
§ 27 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen	20
§ 28 Berechnungsart der Vergütung	21
§ 29 Höhe der Gebühren	21
§ 30 Bewertungs- und Verrechnungsstelle	23
§ 31 Vergütung der Prüffämter	23
§ 32 Umsatzsteuer, Fälligkeit	23
Zweiter Abschnitt Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz	23
§ 33 Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz.....	23
Dritter Abschnitt Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen	24
§ 34 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen	24
Vierter Abschnitt Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau	24
§ 35 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau	24
Siebter Teil Ordnungswidrigkeiten	24
§ 36 Ordnungswidrigkeiten	24
Achter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften.....	24

§ 37 Übergangsvorschriften	24
§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	25
Anlage 1 (Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt)	26
Anlage 2 (Bauwerksklassen)	28
Anlage 3 (Gebührentafel in Euro ¹⁾)	31

Auf Grund des § 84 Absatz 2 und 8 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird verordnet:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Anerkennung, Tätigkeit und Vergütung der Prüfsachverständigen, Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen, ferner die Rechtsverhältnisse, die Aufgaben, Befugnisse und Vergütung der Prüfämter, der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure und die Typenprüfung.

²Prüfsachverständigen und Prüfingenieure werden anerkannt in den Fachbereichen

1. Standsicherheit und
2. Brandschutz;

Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen

1. technische Anlagen und Einrichtungen sowie
2. Erd- und Grundbau.

§ 2 Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige

(1) ¹Prüfsachverständigen und Prüfingenieure nehmen als Beliehene in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben auf Grund der Bauordnung für Berlin oder von Vorschriften auf Grund der Bauordnung für Berlin auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn wahr. ²Sie unterstehen der [Fachaufsicht der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung, Fachbereich Oberste Bauaufsicht \(Anerkennungsbehörde\)](#).

(2) ¹Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn oder der sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bauordnung für Berlin oder in Vorschriften auf Grund der Bauordnung für Berlin vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. ²Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) ¹Die Anerkennung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. ²Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

¹Prüfsachverständigen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,

3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Land Berlin haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
 - a) sich mit anderen Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, persönlich haftende Geschäftsführerin, persönlich haftender Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses die Aufgaben als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kannoder
3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

³Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

§ 5 Allgemeine Pflichten

(1) ¹Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. ²Sie haben die zu ihrer Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse zu erhalten und zu aktualisieren und müssen über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. ³Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, erfolgen. ⁴Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfsachverständige und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. ⁵Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. ⁶Die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Prüfsachverständige haben der Anerkennungsbehörde (§ 6 Absatz 1) Änderungen des Geschäftssitzes oder der Verhältnisse nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfsachverständige in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. ²Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus ande-

ren Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. ⁴Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gelten Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 13 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(4) Prüfungingenieurinnen, Prüfungenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin, Nachweisersteller, Bauleiterin, Bauleiter, Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) ¹Kann die Prüfungingenieurin, der Prüfungingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige eine Prüfung aus wichtigem Grund nicht durchführen, muss sie oder er die Ablehnung unverzüglich erklären. ²Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Prüfungingenieurinnen, Prüfungenieure und Prüfsachverständige sind verpflichtet, die Bauherrin, den Bauherrn, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten, wenn sie feststellen, dass die Prüfung teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist.

§ 6 Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Anerkennungsbehörde.

(2) ¹Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

²Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

³Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) ¹Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 3 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

³Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. ⁴Die Anerkennungsbehörde kann die Frist einmal um bis zu zwei Monate verlängern. ⁵Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. ⁶Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 und 4 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. ⁷Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. ⁸Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

(4) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(5) ¹Verlegt die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat sie oder er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. ²Die Anerkennungsbehörde übersendet die über die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen neuen Geschäftssitz gründen will. ³Mit der Eintragung der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs, der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen in die in einem anderen Land geführte Liste erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 4. ⁴Im Übrigen findet ein neues Anerkennungsverfahren nicht statt.

§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
2. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,
3. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder
4. der erforderliche Versicherungsschutz (§ 5 Absatz 1 Satz 5) nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige

1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder
4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger einrichtet.

(3) § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

§ 8 Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

§ 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) ¹Die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. ²Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin; Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend; eine Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. ³Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. ³§ 6 Absatz 3 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. ²Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

(5) Für Personen, die auf Grund der Absätze 1 bis 4 im Land Berlin prüfend tätig werden, gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung.

Zweiter Teil

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit; Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Erster Abschnitt

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit

§ 10 Besondere Voraussetzungen

¹Als Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. danach mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
3. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
4. durch ihre Leistungen als Ingenieurinnen oder Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
5. die für eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

²Das Vorliegen der Anerkennungsbedingungen [nach den Nummern 2 bis 5](#) ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen. Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen erteilt werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Anerkennungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss. ²Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht oder der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. ²Die Anerkennungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. ³Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft [oder ein von der Baukammer Berlin vorgeschlagenes Mitglied](#),
3. ein von der Vereinigung der Prüfingenieure vorgeschlagenes Mitglied und
4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich [einer](#) obersten Bauaufsichtsbehörde.

⁴Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. ⁵Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;

der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. ⁶Unbeschadet des Satzes 3 Nummer 4 ist die [Anerkennungsbehörde](#) berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ³Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten.

(4) ¹Die **Anerkennungsbehörde** bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. ²Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen **nach § 10 Satz 1 Nummer 2 bis 5**. ³Die Entscheidung ist zu begründen, **soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde**.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 12a) und
2. der schriftlichen Prüfung (§ 12b).

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nach Absatz 2 **Nummer 2 in der jeweiligen Fachrichtung** nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist.

§ 12a Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) ¹Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nummer 2 und 4 erfüllt. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihr oder ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherrin oder Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse) sowie der Art der von der Bewerberin oder dem Bewerber persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von der Bewerberin oder dem Bewerber erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. ²Daraus muss erkennbar sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. ³Sie oder er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.

(3) ¹Das Verzeichnis nach Absatz 2 wird durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt. ²Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 12b Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüflingenieurin oder einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) ¹Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:
 - a) Einwirkungen auf Tragwerke,
 - b) Standsicherheit von Tragwerken,

- c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
 - d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
 - e) Baugrubensicherung,
 - f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
 - g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte;
2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.

²Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei, in der beantragten Fachrichtung bis zur Bauwerksklasse fünf erstrecken. ³Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.

(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. ²Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. ²Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil Allgemeine Fachkenntnisse und einem Prüfungsteil Besondere Fachkenntnisse. ³Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. ⁴Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. ⁵Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Bewerberinnen und Bewerber durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. ²Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) ¹Jeder Prüfungsteil wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. ²Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der vom Prüfungsausschuss festgelegten höchstmöglichen Punkte voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. ³Bei größeren Abweichungen gilt § 12a Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ⁴Die schriftliche Prüfung je beantragte Fachrichtung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

§ 12c Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der schriftlichen Prüfung zu täuschen, einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Aufsichtführende.

§ 12d Rücktritt

¹Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. 2Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 Prüfanträge und Aufgabenerledigung

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr veranlasst die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Standsicherheit; die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises mit ein.

(2) ¹Nach Aufnahme der Prüfung des Standsicherheitsnachweises einer baulichen Anlage darf die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur nur aus wichtigem Grund gewechselt werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die [Anerkennungsbehörde](#).

(3) ¹Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit dürfen nur bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. ²Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. ³Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat sie oder er unter ihrer oder seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Prüfergebnisse in den Prüfbericht aufzunehmen sind. ⁴Die Bauherrin oder der Bauherr ist darüber zu unterrichten. ⁵Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur kann sich nur durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(4) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure dürfen Prüfanträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin sicherstellen können.

(5) ¹Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit können sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. ²Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 5 Absatz 1 Satz 4 gleich, sofern die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit hinsichtlich der Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(6) ¹Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. ²Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht niederzulegen. ³Die [Anerkennungsbehörde](#) kann für den Prüfbericht der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. ⁴Verfügt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie oder er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, ist von ihr oder ihm im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Prüfsachverständige oder ein Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(7) Liegen den Standsicherheitsnachweisen Abweichungen von durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln für die Planung, Bemessung und

Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile zugrunde, ist im Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichung zulässig ist.

(8) ¹Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise und Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile. ²Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist. ³Werden die bei der Überwachung festgestellten Mängel trotz Aufforderung nicht beseitigt, hat die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur die Bauaufsichtsbehörde hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Umfang und Ergebnisse der Überwachung sind in Überwachungsberichten und abschließend in einem zusammenfassenden Bericht niederzulegen. ⁵Der zusammenfassende Bericht, die geprüften Unterlagen und die Erklärung über die erledigten Prüf- und Überwachungsaufgaben sind der Bauherrin oder dem Bauherrn spätestens zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 81 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin zu übergeben.

(9) ¹Die Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfungen nach einem von der [Anerkennungsbehörde](#) festgelegten Muster zu führen. ²Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der [Anerkennungsbehörde](#) vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 14 Prüfämter

(1) ¹Prüfämter sind von der [für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung](#) anerkannte Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. ²Organisationen der technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden. ³Die Prüfämter unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. ⁴Als Prüfamt nimmt das [Deutsche Institut für Bautechnik Aufgaben nach § 15 Absatz 1 und 2 wahr](#).

(2) ¹Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieurinnen oder Ingenieuren besetzt sein. ²Sie müssen von einer oder einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamtin oder Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einer oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. ³Für Organisationen der technischen Überwachung kann die [für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung](#) Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin.

§ 15 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

(1) Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (§ 67 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamt geprüft sein (Typenprüfung).

(2) ¹Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. ²Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) ¹Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von Prüfämtern geprüft werden. ²Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise Fliegender Bauten nichtmaschineller Art erfolgt durch Prüfämter, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit der Fachrichtungen Metallbau oder Holzbau.

Dritter Teil

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz

§ 16 Besondere Voraussetzungen

¹Als Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung erworben haben,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein von der Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde,
4. ein Mitglied aus dem für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Bereich der Berliner Feuerwehr,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(2) § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 bis 6, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Satz 1 Nummer 2 bis 6. § 12 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 18a) und
2. der schriftlichen (§ 18b) und der mündlichen Prüfung (§ 18c).

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 18a Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) ¹Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 16 Satz 1 Nummer 2 erfüllt. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Darstellung ihres oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. ²Bei den Vorhaben muss die Bewerberin oder der Bewerber die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. ³Die Auswahl der Vorhaben hat von der Bewerberin oder vom Bewerber so zu erfolgen, dass ein Zeitraum ihrer oder seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widerspiegelt wird. ⁴Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die Bewerberin oder der Bewerber muss über die Unterlagen der Vorhaben und vorliegende Prüfberichte verfügen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise/ Prüfberichte aus. ²§ 12a Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18b Schriftliche Prüfung

(1) ¹Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. abwehrender Brandschutz,
2. Brandverhalten und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(2) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. ²Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten.

(3) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. ²Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. ³Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. ⁴Bei größeren Abweichungen gilt § 12a Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ⁵Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden. ⁶Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(4) § 12b Absatz 1, 3, 4 Satz 5 und 6, Absatz 5 und 6 sowie §§ 12c und 12d gelten entsprechend.

§ 18c Mündliche Prüfung, Ergebnis der Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände nach § 18b Absatz 1. ²Sie ist vorrangig Verständnisprüfung.

(2) ¹Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. ²§ 12b Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von mindestens fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. ²Neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission. ³Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden dürfen

anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. ²Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(6) ¹Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. ²Der Bewerberin oder dem Bewerber wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüferin oder einen Prüfer erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüferin oder einen Prüfer erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann verlangen, dass ihr oder ihm die Prüfungskommission die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. ²Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. ³Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ⁴§ 74 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 18d Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt

§ 12c Absatz 1 und 2 sowie § 12d gelten entsprechend. Die Entscheidungen trifft in der schriftlichen Prüfung die oder der Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

§ 19 Prüfanträge und Aufgabenerledigung

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr veranlasst die Prüfung der Brandschutznachweise bei einer Prüferin oder einem Prüfer für Brandschutz; die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein.

(2) ¹Prüferinnen und Prüfer für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr. ²Sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann nach Ablauf von einem Monat nach Erhalt einer Eingangsbestätigung der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr davon ausgehen, dass aus deren Sicht keine weiteren Anforderungen an die Brandschutznachweise zu stellen

sind. ⁴Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.

(3) Liegen den Brandschutznachweisen Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zugrunde, ist in einem gesonderten Bescheid darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichungen zulässig sind.

(4) § 13 Absatz 2, Absatz 4 und 5, [Absatz 6 Satz 2 und 3](#), [Absatz 8 Satz 2 bis 5](#) und Absatz 9 gilt entsprechend.

Vierter Teil **Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen**

§ 20 Besondere Voraussetzungen

(1) ¹Als Prüfsachverständige für [die Prüfung technischer Anlagen](#) im Sinne von § 2 Absatz 2 der Betriebs-Verordnung werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 21, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der [Anerkennungsbehörde](#) bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

²Die Anmeldung bei der in [Satz 1 Nummer 2](#) genannten Stelle erfolgt durch die [Anerkennungsbehörde](#).

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für [die Prüfung technischer Anlagen](#) nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) ¹Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen und Einrichtungen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Absatz 1. ²Sie werden in der Liste nach § 6 Absatz 4 nicht geführt.

§ 21 Fachrichtungen

¹Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

²Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen erteilt werden. ³Die Anerkennung nach [Satz 1 Nummer 1](#) kann auf Lüftungsanlagen für geschlossene Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m² beschränkt werden.

§ 21a Fachgutachten

(1) ¹Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann. ²Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

(2) ¹Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
 - a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
 - b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik,
2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

²Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).

(3) ¹Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. ²§ 12 Absatz 3 Satz 1 sowie §§ 12c und 12d gelten entsprechend.

§ 22 Aufgabenerledigung

¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen gemäß der Betriebs-Verordnung. ²Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten. ³Die Unterrichtung nach Satz 2 hat unter Vorlage der Prüfberichte mit mindestens den für die Beurteilung des Mangels notwendigen Informationen zu erfolgen.

Fünfter Teil Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 23 Besondere Voraussetzungen

- (1) ¹Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die
1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
 2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
 3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
 4. weder selbst noch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

²Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ein Fachgutachten eines Beirates, der bei einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle gebildet ist, zu erbringen.

³Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 hat die Bewerberin oder der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 24 Fachgutachten

Das Fachgutachten beruht auf

1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 24a) und
2. dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 24b).

§ 24a Beurteilung von Baugrundgutachten

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Beirat nach § 23 Absatz 1 Satz 2 ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. ²Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. ³Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:

1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell und
4. boden- und felsmechanische Kenngrößen.

⁴Die Gutachten sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.

(2) ¹Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der bereits danach die Anforderungen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnissnachweis zugelassen.

(3) Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen Kenntnissnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung nach Absatz 2 n erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 24b Schriftlicher Kenntnissnachweis

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der

1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3,
2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren,
3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen,
4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds und
5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.

(2) § 12 Absatz 3 Satz 1 sowie §§ 12c und 12d gelten entsprechend.

§ 25 Aufgabenerledigung

¹Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. ²§ 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

Sechster Teil Vergütung

Erster Abschnitt

Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit

§ 26 Allgemeines

- (1) Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Gebühr.
- (2) ¹Die Gebühr richtet sich nach den anrechenbaren Bauwerten (§ 27 Absatz 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 27 Absatz 4), soweit die Gebühr nicht nach dem Zeitaufwand (§ 29 Absatz 5) zu bemessen ist. ²Der zeitliche Prüfaufwand ist für jede Prüfung festzuhalten.
- (3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von der Prüffingenieurin oder vom Prüffingenieur für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.
- (4) ¹Den Gebührenbescheid erlässt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur, die oder der die gebührenpflichtige Prüfung vorgenommen hat. ²Die Gebühr schuldet die Bauherrin oder der Bauherr, die oder der die Prüfung veranlasst hat oder zu deren oder dessen Gunsten geprüft wurde. ³Die Gebühren werden auf Antrag der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. ⁴Die Vollstreckungsanordnung erlässt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.
- (5) ¹Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig. ²§ 29 bleibt unberührt.
- (6) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur kann die Aufnahme der Prüf- und Überwachungstätigkeit von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig machen.
- (7) Hinsichtlich der Verjährung gilt § 21 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.
- (8) ¹Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden. ²Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet. ³Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 27 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

- (1) ¹Für die in der **Anlage 1** aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. ²Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. ³Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. ⁴Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres.
- (2) ¹Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Gebäude und für Gebäude, deren anrechenbarer Bauwert nicht ermittelbar ist, sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 50 Prozent der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. ²Für sonstige bauliche Anlagen sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 60 Prozent der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. ³Werden die Kosten einer sonstigen baulichen Anlage maßgeblich von einer maschinentechnischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 40 Prozent der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. ⁴Die Netto-Herstellungskosten einer baulichen Anlage umfassen die annähernd ermittelten Kosten sämtlicher Bauleistungen und Lieferungen einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie et-

waiger Eigenleistungen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung oder Änderung erforderlich sein werden. ⁵Eigenleistungen sind mit den ortsüblichen Löhnen, Eigenlieferungen mit den ortsüblichen Baustoffpreisen ohne Umsatzsteuer anzusetzen. ⁶Bei Umbauten und Aufstockungen sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die anrechenbaren Bauwerte zu ermitteln; bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. ⁷Die Netto-Herstellungskosten sind nach DIN 276-1:2008-12 zu ermitteln. ⁸Der Kostenermittlung sind die Kosten-Gruppen 300 Bauwerk - Baukonstruktionen, 400 Bauwerk - Technische Anlagen, 500 Außenanlagen und 730 Architekten- und Ingenieurleistungen zugrunde zu legen.

(3) ¹Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle 1 000 Euro aufzurunden. ²Der Mindestwert für den anrechenbaren Bauwert beträgt 10 000 Euro.

(4) ¹Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. ²Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, ist sie entsprechend dem überwiegenden Prüfungsumfang einzustufen.

(5) Der für die Bemessung der Gebühr maßgebliche anrechenbare Bauwert und die Bauwerksklasse werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfungingenieure (§ 30) ermittelt.

§ 28 Berechnungsart der Vergütung

(1) ¹Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten (§ 27 Absatz 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 27 Absatz 4) nach Maßgabe der Gebührentafel nach Anlage 3. ²Für Zwischenwerte der anrechenbaren Bauwerte ist die Grundgebühr durch geradlinige Interpolation zu ermitteln.

(2) ¹Umfasst eine Prüfung mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. ²Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. ³Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) ¹Umfasst eine Prüfung mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen, ermäßigen sich die Gebühren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie nach Absatz 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. ²Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr nach § 29 Absatz 5 zu berechnen.

(4) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, ermäßigt sich die Gebühr nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. ²Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

§ 29 Höhe der Gebühren

(1) Die Prüfungingenieurinnen und Prüfungingenieure für Standsicherheit erhalten

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach Anlage 3,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht die Hälfte der Grundgebühr,
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Grundgebühr,

4. für die Prüfung

- 4.1. des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Grundgebühr, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr,
 - 4.2. der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach Nummer 3.1 der Liste der Technischen Baubestimmungen, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Grundgebühr, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr,
5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach den Nummern 1 bis 3,
6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung zusätzlich ein Viertel der Grundgebühr,
7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr oder des Honorars nach Nummer 1.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet werden.

(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr vergütet werden.

(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(5) ¹Nach Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 27 Absatz 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände,
5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens 100 Prozent der Grundgebühr betragen,
6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind,
7. die Prüfung der Standsicherheit im Zusammenhang mit der Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten nichtmaschineller Art.

²Für jede Arbeitsstunde werden 97 EUR erhoben. ³Fahrtzeiten sind einzurechnen. ⁴Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren. ⁵Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.

- (6) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 erhoben.

§ 30 Bewertungs- und Verrechnungsstelle

¹Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit haben sich zum Zweck einer einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Gebühren einer gemeinsamen Bewertungs- und Verrechnungsstelle zu bedienen. ²Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle bewertet für die von der Bauherrin oder dem Bauherrn veranlasste Prüfung die Grundlagen der Gebührenberechnung und berechnet und erhebt die Gebühren im Namen und im Auftrag der jeweiligen Prüffingenieurin oder des jeweiligen Prüffingenieurs. ³Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle leitet im Namen und im Auftrag der jeweiligen Prüffingenieurin oder des jeweiligen Prüffingenieurs die Vollstreckung nicht einziehbarer Kosten durch die zuständige Vollstreckungsbehörde ein. ⁴Die gemeinsame Bewertungs- und Verrechnungsstelle hat ihren Geschäftssitz im Land Berlin oder im Land Brandenburg.

§ 31 Vergütung der Prüffämter

- (1) Die Prüffämter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 sowie nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Für die Typenprüfung (§ 15) einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.

§ 32 Umsatzsteuer, Fälligkeit

- (1) ¹Mit der Gebühr für die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten. ²Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (2) ¹Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig. ²Bis zum Erlass des Gebührenbescheides kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall (§ 29 Absatz 4) geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

§ 33 Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

¹Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz erhalten

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr nach Anlage 3,
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Grundgebühr,
3. für die Prüfung mehrerer baulicher Anlagen mit gleichem Brandschutznachweis für die erste bauliche Anlage die Grundgebühr, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1 und 2,
4. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben in Höhe der Grundgebühr; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt,
5. für die Zulassung einer Abweichung eine gesonderte Gebühr nach Tarifstelle 5.1 des Gebührenverzeichnisses zur Baugebührenordnung.

²§ 26, § 27 Absatz 1 bis 3 und 5, § 28 Absatz 1 Satz 2, § 29 Absatz 2 bis 4, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 7, Satz 2 bis 4 und Absatz 6, § 30 sowie § 32 gelten entsprechend. ³Wird die Prüfung des Brandschutznachweises bei einer Bauaufsichtsbehörde veranlasst, wird der für die Bemessung der Gebühr maßgebliche anrechenbare Bauwert von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt.

Dritter Abschnitt

Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen

§ 34 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen

¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. ³Im Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten. ⁴§ 26 Absatz 5, § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 5 und Absatz 6 sowie § 32 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 35 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

¹Die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. ³Im Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten. ⁴§ 26 Absatz 5, § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 5 und Absatz 6 sowie § 32 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Siebter Teil

Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 der Bauordnung für Berlin kann mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro belegt werden, wer entgegen § 8 die Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger führt oder wer ohne Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger zu sein, Prüfberichte erstellt oder Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der Bauordnung für Berlin oder nach Vorschriften, die auf Grund der Bauordnung für Berlin erlassen worden sind, nur von einer Prüffingenieurin, einem Prüffingenieur, einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen.

(2) Nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 der Bauordnung für Berlin kann mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro belegt werden, wer entgegen § 26 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 33 Satz 2, § 34 und § 35, einen Nachlass auf die Gebühr gewährt.

Achter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Übergangsvorschriften

(1) Prüffingenieure für Baustatik, die auf Grund der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 15. August 1995 (GVBl. S. 574), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 9. Dezember 2005 (GVBl. S. 797) geändert worden ist, oder auf Grund der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben vom 14. Dezember 1966 (GVBl. S. 1787, 1967 S. 138), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Januar 1991 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, anerkannt wurden, tragen die Bezeichnung „Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit“

(2) Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht, die auf Grund der Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 320), die durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl. S. 41) geändert worden ist, anerkannt wurden, tragen die Bezeichnung „Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau“.

(3) ¹Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen, die nach Inkrafttreten der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324) bis zum 7. November 2014 anerkannt worden sind, tragen die Bezeichnung „Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen“.

(4) ¹Anerkennungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. ²Die Vorschriften dieser Verordnung sind jedoch dann anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin oder den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisherige Recht.

(5) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und der Prüffämter, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger sind.

(6) § 12 Absatz 3 ist für Anträge auf Anerkennung, die vor dem 31. August 2008 gestellt worden sind, nicht anzuwenden.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2008 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 27 Absatz 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 1,000

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in EUR/m ³
1.	Wohngebäude	113
2.	Wochenendhäuser	99
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	152
4.	Schulen	144
5.	Kindertageseinrichtungen	129
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	129
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	150
8.	Krankenhäuser	168
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	129
10.	Hallenbäder	139
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m³ Brutto-Rauminhalt	55
11.2	der 2 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	46
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	38
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	85
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	76
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	115

15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	100
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	83
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100
18.	Tiefgaragen	154
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	40
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	30
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 Prozent
- Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude 10 Prozent
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 Prozent
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 38 Abs. 1 Satz 3 45 EUR/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

Anlage 2
(zu § 27 Absatz 4)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

Anlage 3
(zu § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 33)

Gebührentafel in Euro ¹⁾

Anrechenbare Bauwerte	Grundgebühr					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brandschutz-nachweis
	Bauwerksklasse					
	1	2	3	4	5	
10 000	94	141	187	235	294	500
15 000	130	195	260	324	407	500
20 000	164	245	327	408	511	500
25 000	196	293	390	487	612	500
30 000	226	339	452	564	708	500
35 000	255	383	511	639	800	500
40 000	284	426	569	711	891	500
45 000	312	469	624	781	979	500
50 000	340	510	680	850	1 065	500
75 000	470	706	940	1 175	1 473	500
100 000	591	888	1 183	1 479	1 854	500
150 000	819	1 228	1 637	2 046	2 564	500
200 000	1 030	1 545	2 060	2 575	3 228	624
250 000	1 231	1 847	2 463	3 079	3 858	746
300 000	1 424	2 137	2 850	3 562	4 464	863
350 000	1 612	2 417	3 224	4 029	5 050	976
400 000	1 793	2 690	3 586	4 484	5 620	1 086
450 000	1 970	2 956	3 942	4 928	6 175	1 193
500 000	2 143	3 216	4 288	5 360	6 719	1 298
1 000 000	3 733	5 599	7 465	9 333	11 697	2 261
1 500 000	5 163	7 746	10 327	12 908	16 177	3 127
2 000 000	6 499	9 750	12 999	16 249	20 365	3 936
3 500 000	10 170	15 256	20 339	25 427	31 865	6 159
5 000 000	13 529	20 291	27 058	33 820	42 390	8 193
7 500 000	18 710	28 064	37 420	46 774	58 626	11 332
10 000 000	23 556	35 329	47 102	58 885	73 800	14 264
15 000 000	32 584	48 868	65 153	81 452	102 078	19 729
20 000 000	41 015	61 512	82 009	102 526	128 503	24 835
25 000 000	49 028	73 542	98 056	122 570	153 599	29 689
Bei anrechenbaren Bauwerten über 25 000 000 € errechnet sich die Gebühr:						
- bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Bauwerte, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Faktoren						
- bei der Prüfung von Brandschutznachweisen nach der nachstehend in der letzten Spalte aufgeführten Formel						
	1,953	2,930	3,906	4,883	6,119	$9 \times (aB/1000)^{0,8}$

1) In der Gebühr ist die Umsatzsteuer enthalten.